

Sachsen zur Zeit an einer derartigen umfassenden Gesetzgebung mangle, indem namentlich das Gesetz vom 13. Mai 1831 und das Gesetz vom 16. August 1838 nur Grundsätze über die Aufnahme gewisser Classen von Ausländern enthalten, wogegen im Uebrigen ein zwar wohl ziemlich ausgebildetes, jedoch weder ausreichend bekanntes, noch dem Auslande gegenüber immer leicht zu beweisendes Gewohnheitsrecht die Stelle des geschriebenen vertrat. Unzweifelhaft ist es aber an sich schon und abgesehen von den Beziehungen zum Auslande für den Staat und die Behörden von höchster Wichtigkeit, in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit beurtheilen zu können, wer als Staatsangehöriger und wirklicher Unterthan zu betrachten sei, im Gegensatze von solchen, welche durch vorübergehenden Aufenthalt nur in ein einstweiliges, jeder Zeit ohne Weiteres wieder auflösliches Verhältniß zum Staate treten. Indessen mußte sich doch die Deputation bei der allgemeinen Vorberathung die Frage aufwerfen, ob es nicht der Staatsregierung zweckmäßiger hätte erscheinen müssen, gerade bei diesem Gegenstande von großem internationalen Interesse auf eine von der Bundesversammlung ausgehende, sämtliche deutsche Staaten umfassende Gesetzgebung hinzuwirken, statt mit einer besonderen, auf die Grenzen des Königreichs Sachsen beschränkten Gesetzgebung vorzugehen. In dieser Beziehung ist es gewiß mit Dank anzuerkennen, wenn die zu der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 vereinigten Regierungen in der Beilage unter A.*) zum allerhöchsten Decrete, Seite 58 der Landtagsacten Abthl. I. Bd. I die Absicht zu erkennen gegeben haben, durch den abgeschlossenen Vertrag zugleich, soviel an ihnen sei, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten. Allein andererseits mußte man sich zugestehen, daß der Eintritt dieses Erfolges mit einiger Sicherheit voraus nicht zu bestimmen und ohne wesentliche Nachtheile nicht bis dahin in dem gegenwärtigen Zustande zu verharren sei, ingleichen daß die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs einer weiteren Vereinbarung um so weniger entgegenstehe, als die leitenden Grundsätze desselben mit den in den Nachbarstaaten, namentlich im Königreiche Preußen geltenden und in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, vom 31. December 1842, enthaltenen Vorschriften im Wesentlichen übereinstimmen.

Das Vorstehende dürfte demnach genügen, um darzutun, daß man sich hinsichtlich der Nothwendigkeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes mit der Staatsregierung vollkommen einverstanden erklären könne und müsse. —

Daß diese Nothwendigkeit schon früher erkannt wurde, beweist namentlich der Umstand, daß schon auf dem Landtage von 1833 zu 1834 ein Entwurf zu einem Gesetze über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht, auch Wohnsitz und Heimathrecht betreffend, den Ständen vorgelegt und in der ersten Kammer berathen wurde. Nur der Wunsch, eine allzulange Dauer des Landtags zu vermeiden, bestimmte damals die Staatsregierung dazu, im Einverständniß mit den Ständen diesen Entwurf zurück zu ziehen und nur einen für besonders dringend erkannten Bestandtheil desselben, das Gemeindeheimathrecht betreffend, als besondere Gesetzentwurf einzubringen, woraus bekanntlich das Heimathsgesetz vom 26. November 1834 entstanden ist.

Vergleicht man nun den gegenwärtigen Entwurf mit dem vom Jahre 1833, welcher letztere in

Abtheilung I. Von der Staatsangehörigkeit — und dabei in besondern Unterabtheilungen von deren Entstehung, rechtlichen Wirkungen und Beendigung —

in

Abtheilung II. Vom Staatsbürgerrechte, unter ausdrücklicher Erwähnung der Wirkungen des Staatsbürgerrechts im Gegensatze zu der bloßen Staatsangehörigkeit — sowie des von jedem Staatsbürger zu leistenden Unterthaneneides —

ferner in

Abtheilung III. und IV. von den später in das Heimathsgesetz verwiesenen Gegenständen —

handelte, und hierüber in

Abtheilung V. allgemeine Bestimmungen, z. B. in Betreff der Nichtchristen, so wie in Betreff des Verfahrens und der Unkosten —

enthielt; so ergibt sich allerdings, daß der jetzt vorliegende Entwurf in weit engere Grenzen gezogen ist, indem er nur vom Staatsbürgerrechte in derjenigen engeren Bedeutung handelt, wo dasselbe die Mitgliedschaft in der Staatsgesellschaft bedeutet und mit „Unterthanenschaft, Staatsangehörigkeit“ gleichbedeutend ist — hingegen von derjenigen umfassenderen Bedeutung des Wortes „Staatsbürgerrecht“ gänzlich absieht, wonach dasselbe den Inbegriff aller aus jener Mitgliedschaft für das einzelne selbstständige und im vollen Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Individuum hervorgehenden Befugnisse und Ansprüche bezeichnet.

Indessen hat die unterzeichnete Deputation bei reiflicher Erwägung dieses Unterschiedes doch die Ansicht gefaßt, daß eines Theils dem klar ausgesprochenen Zwecke der gegenwärtigen Gesetzentwurf, nämlich im Verhältnisse zu der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und überhaupt zum Auslande zur Grundlage zu dienen, durch den Inhalt des Entwurfs genügt werde, und andern Theils die Aufzählung der mit der Staatsangehörigkeit und dem Staatsbürgerrechte verbundene Verpflichtungen und Befugnisse entweder nur Selbstverständliches und daher Ueberflüssiges enthalten könne, oder auf eine bloße Wiederholung der in der Verfassungsurkunde, dem Wahlgesetze, der Städte- und Landgemeindeordnung und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen hinauskomme. Namentlich ist das Wesentliche hiervon, über Schutz der Rechte, Freiheit der Person und des Eigenthums, Wahl des Berufs, Wegzug, Rechtsverhältniß in Betreff des Glaubens und gleiche Berechtigung zum Staatsdienste schon in der Verfassungsurkunde selbst enthalten. Um so mehr hat man der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht beitreten können, daß, wenn §. 25. der Verfassungsurkunde die Bestimmungen über das Heimathrecht und Staatsbürgerrecht einem besonderen Gesetze vorbehalten hat, der Ausdruck „Staatsbürgerrecht“ schon dem ihm gegeben Gegensatze zufolge nur so viel als Staatsangehörigkeit, Staatsheimathrecht, Indigenat hat besagen sollen.

Hier würde ich glauben, einstweilen abbrechen zu sollen, indem dies der geeignete Ort sein würde, eine allgemeine Discussion über das ganze Gesetz eintreten zu lassen, da alle nachfolgenden Bestimmungen mehr ins Einzelne gehen und von mir nachher auch speciell vorgetragen werden würden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion über den allgemeinen Theil des Berichts zu beginnen haben, sofern eine dergleichen beliebt werden wollte. Es scheint jedoch Niemand das Wort zu begehren; ich folgere daraus,

*) Dieser Vertrag folgt am Schlusse dieser Nummer.